

Schiedsrichterreglement 2018/19

Gültige Interpretationen, Weisungen und Memoranden Saison 2018/19

Nr.	Titel	In Kraft seit	Veröffentlichung
SRR	Schiedsrichterreglement	15.04.2008	Apr. 2018
SRRW1	Vorgehen bei Matchstrafen	01.05.2006	Apr. 2018
SRRW2	Team- und Spielerkontrolle	01.05.2007	Apr. 2018
SRRW3	Rückmeldung effektive Spielleitung	01.08.2013	Apr. 2018 *
SRRW4	Schiedsrichterausrüstung	01.08.2008	Apr. 2018
SRRW5	Qualifikationen und Bedingungen für die Spielleitung	01.08.2013	Apr. 2018
SRRW6	Meldung von besonderen Ereignissen und Vergehen durch Observer	01.05.2005	Apr. 2018
SRRW7	Einsatzbedingungen für Schiedsrichter	01.08.2013	Apr. 2018
SRRW8	Verhalten bei Verhinderung	15.09.2007	Apr. 2018
SRRW9	Backup-Schiedsrichter	01.05.2008	Apr. 2018
SRRW10	Eintrittsregelung Schiedsrichter	01.05.2011	Apr. 2018

* Die Weisung ist neu in der «Weisung Spieldurchführung» (SPAW1) zu finden

Schiedsrichter- reglement (SRR)

Ausgabe I / 2018

Geltungsbereich	1	Diesem Reglement sind verpflichtet: • Mitglieder von swiss unihockey und deren Mitglieder, Funktionäre, Angestellte und Beauftragte • Schiedsrichter von swiss unihockey • Funktionäre, Angestellte und Beauftragte von swiss unihockey
Einordnung	1	Das Schiedsrichterreglement (SRR) ist dem Wettspielreglement (WSR) untergeordnet und den Statuten und Reglementen der Abteilungen und allen anderen Reglementen von swiss unihockey übergeordnet.
	2	Über alle nicht geregelten Fälle entscheidet die zuständige Kommission von swiss unihockey. Erscheint das Reglement in mehreren Sprachen, so ist bei Unstimmigkeiten der deutsche Wortlaut verbindlich.
Anfragen	1	Alle Anfragen zu diesem Reglement müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.
Entschädigungen	1	Allfällige Rechte auf Entschädigungen durch swiss unihockey, die aufgrund dieses Reglements entstehen, verfallen, wenn sie nicht innert sechs Monaten bei swiss unihockey geltend gemacht werden.
Beweispflicht	1	Im Streitfall ist der Kläger gegenüber swiss unihockey für sämtliche Korrespondenz beweispflichtig.
Bezeichnungen	1	Nicht als Wertung sondern als Massnahme zur Vereinfachung wurde die männliche Formulierung verwendet. Diese Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.
	2	Alle Änderungen zur letzten Version sind seitlich durch einen senkrechten Strich markiert.
Nachführung	1	I/13 für alle Seiten.
Inkraftsetzung	1	Dieses Reglement wurde vom Sportausschuss von swiss unihockey auf den 01. Mai 2014 in Kraft gesetzt.
Urheberrecht	1	© 2018 by swiss unihockey.
	2	Alle Rechte vorbehalten. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von swiss unihockey darf dieses Dokument weder auszugsweise noch als ganzes veröffentlicht, vervielfältigt, fotokopiert, abgedruckt, übersetzt oder auf ein elektronisches Medium bzw. in maschinenlesbare Form übertragen werden.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 - Grundlagen	1
Abschnitt 2 - Kontingent	6
Abschnitt 3 - Anmeldung	10
Abschnitt 4 - Transfer.....	11
Abschnitt 5 - Dispensation	12
Abschnitt 6 - Rücktritt	13
Abschnitt 7 - Ausbildung	14
Abschnitt 8 - Einsatz	16
Abschnitt 9 - Aufgebot	18
Abschnitt 10 - Verhinderung.....	20
Abschnitt 11 - Spielleitung.....	22
Abschnitt 12 - Haftung	24

Abschnitt 1 - Grundlagen

Artikel 1.1

- | | | |
|---|---|------------------------|
| 1 | Dieses Reglement gilt für alle Spiele in der Schweiz, an denen Mitglieder von swiss unihockey beteiligt sind. | Geltungsbereich |
|---|---|------------------------|

Artikel 1.2

- | | | |
|---|---|----------------|
| 1 | Für die Ausübung des Schiedsrichteramtes kommen nur körperlich und charakterlich geeignete Personen in Frage. Der Schiedsrichter muss die deutsche, französische oder italienische Sprache beherrschen. Der Schiedsrichter muss die gültigen Reglemente kennen. Über die Eignung entscheidet die zuständige Kommission von swiss unihockey. | Eignung |
|---|---|----------------|

Artikel 1.3

- | | | |
|---|---|---------------------------------------|
| 1 | Der Schiedsrichter muss Mitglied eines swiss unihockey-Vereins sein. | Mitglied |
| 2 | Der Schiedsrichter muss über eine gültige Korrespondenzadresse, eine gültige Telefonnummer sowie eine gültige Email-Adresse verfügen. | Administrative Voraussetzungen |

Artikel 1.4

- | | | |
|---|---|------------------------------------|
| 1 | Der Schiedsrichter wird aufgrund seines Status in eine Kategorie eingeteilt. | Kategorien |
| 2 | Als Schiedsrichterkandidaten gelten Personen, die in der vergangenen Spielperiode nicht Schiedsrichter waren und sich für das Schiedsrichteramt angemeldet haben. | Schiedsrichterkandidaten |
| 3 | Als bisherige Schiedsrichter gelten Personen, die in der vergangenen Spielperiode Schiedsrichter waren und nicht zurückgetreten sind. | Bisherige Schiedsrichter |
| 4 | Als dispensierte Schiedsrichter gelten Personen, die in der laufenden Spielperiode vom Schiedsrichteramt dispensiert sind. | Dispensierte Schiedsrichter |

- | | | |
|---|---|---|
| 5 | Als lizenzierte Schiedsrichter gelten Personen, die in der laufenden Spielperiode im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz sind. | Lizenzierte
Schiedsrichter |
| 6 | Als suspendierte Schiedsrichter gelten Personen, die durch swiss unihockey vom Schiedsrichteramt enthoben wurden. | Suspendierte
Schiedsrichter |
| 7 | Als zurückgetretene Schiedsrichter gelten Personen, die vom Schiedsrichteramt zurückgetreten sind. | Zurückgetretene
Schiedsrichter |

Artikel 1.5

Instruktoren Observer SK-Mitarbeiter

- 1 Als Schiedsrichter mit besonderen Rechten gelten Instruktoren, Observer und Mitarbeiter der regionalen, nationalen und internationalen Schiedsrichterkommissionen.
- 2 Sofern ein Aufgebot der zuständigen Stelle vorliegt, können Observer in Ausübung ihrer Funktion an offiziellen Spielen von swiss unihockey:
 - Besondere Ereignisse rapportieren
 - Vergehen gemäss Art. 6.16 und 6.17 SPR rapportieren, sofern diese durch die Schiedsrichter nicht gesehen wurden. Dies gilt nicht, wenn die Schiedsrichter ein Vergehen bewusst nicht oder anders sanktioniert haben.

Das exakte Meldevorgehen sowie weitere Meldebedingungen sind in der Weisung „Meldung von besonderen Ereignissen und Vergehen gem. Art. 6.16 und 6.17 SPR durch Observer“ der zuständigen Kommission von swiss unihockey geregelt.

Artikel 1.6

Backup-Schiedsrichter

- 1 Als Backup-Schiedsrichter gelten Schiedsrichter, die nicht durch die zuständige Kommission von swiss unihockey zu Meisterschaftsspielen aufgeboten werden (siehe Weisung „Backup-Schiedsrichter“).

Artikel 1.7

Klassen

- 1 Der Schiedsrichter wird aufgrund seines Alters in eine Klasse eingeteilt.

Aktivschiedsrichter

- 2 Die Klasse Aktivschiedsrichter umfasst alle Schiedsrichter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stichtag ist der 31. Dezember.

Juniorenschiedsrichter

- 3 Die Klasse Juniorenschiedsrichter umfasst alle Schiedsrichter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht zur Klasse Aktivschiedsrichter gezählt werden können. Stichtag ist der 31. Dezember.

Artikel 1.8

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1 Als Grossfeldschiedsrichter gelten Schiedsrichter mit einer Grossfeldqualifikation. | Grossfeldschiedsrichter |
| 2 Als Kleinfeldschiedsrichter gelten Schiedsrichter mit einer Kleinfeldqualifikation. | Kleinfeldschiedsrichter |
| 3 Die nationale Schiedsrichterkommission kann Kleinfeldschiedsrichter zu Grossfeldschiedsrichtern und Grossfeldschiedsrichter zu Kleinfeldschiedsrichtern umqualifizieren. | |

Artikel 1.9

- | | |
|--|-------------------------|
| 1 Der Einsatz von Schiedsrichtern bei Spielen, die unter den Geltungsbereich der Wettspielreglemente fallen, ist der zuständigen Kommission von swiss unihockey vorbehalten. | Einsatzautorität |
|--|-------------------------|

Artikel 1.10

- | | |
|--|-----------------------|
| 1 Für offizielle Verbandsspiele sind prinzipiell bei swiss unihockey oder IFF lizenzierte Schiedsrichter einzusetzen. | Verbandsspiele |
| 2 Für Verbandsspiele der nachstehenden Spielkategorien werden lizenzierte Schiedsrichter durch die von der Schiedsrichterkommission von swiss unihockey eingesetzten Einsatzleiter angeboten: <ul style="list-style-type: none">• Damen• Herren• Senioren• Cup (ab 1/16-Finals)• Juniorinnen U21• Junioren U21, U18, U16• Juniorinnen (Klassen A, B und C)• Junioren (Klassen A, B und C) | |

Artikel 1.11

- | | |
|--|----------------------------|
| 1 Bei Freundschaftsspielen einigen sich die Vereine in der Regel vorgängig auf die Schiedsrichter. | Freundschaftsspiele |
|--|----------------------------|

Artikel 1.12

Massgabe

- 1 Für die Rechte und Pflichten des Schiedsrichters sind die Spielregeln, sowie die einschlägigen Bestimmungen der Statuten und Reglemente von swiss unhockey und die Publikationen der verschiedenen Verbandsorgane massgebend.

Abschnitt 2 - Kontingent

Artikel 2.1

- 1 Die Vereine sind verpflichtet, für alle Spielkategorien Schiedsrichter zu stellen.
- 2 Das Kontingent muss jederzeit erfüllt sein.
- 3 Vereine, welche das Kontingent unterschreiten, werden bestraft.
- 4 Vereine, welche das Kontingent in besonderer Weise erfüllen, können von der Kontingentspflicht teilweise entlastet werden.
- 5 Vereine, welche keine Mannschaften in der laufenden Spielperiode führen, sind von der Kontingentspflicht befreit.

Kontingentspflicht

Artikel 2.2

- 1 Die Kontingentsstruktur gliedert sich in ein Grossfeld- und Kleinfeldkontingent.
- 2 Für die Anrechenbarkeit von Funktionären der regionalen, nationalen und internationalen Schiedsrichterkommissionen zur Erfüllung der Kontingentspflicht gelten spezielle Regelungen.

Kontingentsstruktur

Artikel 2.3

- 1 Das Grossfeldkontingent setzt sich aus dem Grund-, Aktiv- und Juniorenkontingent Grossfeld zusammen.
- 2 Das Grundkontingent Grossfeld berechnet sich folgendermassen:
 - Jeder Verein, von dem ein oder mehrere Teams in der Disziplin Grossfeld an der Meisterschaft teilnehmen, muss 1 Grossfeldschiedsrichter als Grundkontingent stellen, falls alle diese Teams ihre Spiele in Turnierform austragen.

Berechnung Grossfeldkontingent

- 3 Das Aktivkontingent Grossfeld berechnet sich folgendermassen:
 - Für jedes an der Meisterschaft teilnehmende Team der Kategorien Damen und Herren in der Disziplin Grossfeld, welches seine Spiele in Turnierform austrägt, muss je 1 Grossfeldschiedsrichter als Aktivkontingent gestellt werden.
 - Für jedes an der Meisterschaft teilnehmende Team der Kategorien Damen und Herren in der Disziplin Grossfeld, welches seine Spiele als Einzelspiele austrägt, müssen je 2 Grossfeldschiedsrichter als Aktivkontingent gestellt werden.
- 4 Das Juniorenkontingent Grossfeld berechnet sich folgendermassen:
 - Für jedes an der Meisterschaft teilnehmende Team der Kategorien Juniorinnen und Junioren in der Disziplin Grossfeld, welches seine Spiele in Turnierform austrägt, muss je 1 Grossfeldschiedsrichter als Juniorenkontingent gestellt werden.
 - Für jedes an der Meisterschaft teilnehmende Team der Kategorien Juniorinnen und Junioren in der Disziplin Grossfeld, welches seine Spiele als Einzelspiele austrägt, müssen je 2 Grossfeldschiedsrichter als Juniorenkontingent gestellt werden.

Artikel 2.4

Berechnung Kleinfeldkontingent

- 1 Das Kleinfeldkontingent setzt sich aus dem Aktiv- und Juniorenkontingent Kleinfeld zusammen.
- 2 Das Aktivkontingent Kleinfeld berechnet sich folgendermassen:
 - Für jedes an der Meisterschaft teilnehmende Team der Kategorien Damen und Herren und in der Disziplin Kleinfeld muss je 1 Kleinfeldschiedsrichter als Aktivkontingent gestellt werden.
- 3 Das Juniorenkontingent Kleinfeld berechnet sich folgendermassen:
 - Jeder Verein, von dem ein oder mehrere Teams der Kategorien Junioren A-C und Juniorinnen A-C in der Disziplin Kleinfeld an der Meisterschaft teilnehmen, muss 1 Kleinfeldschiedsrichter als Juniorenkontingent stellen.

Artikel 2.5

Anrechenbarkeit von Funktionären

- 1 Besitzt ein Funktionär gem. Artikel 1.5 zu seiner Funktionärstätigkeit eine nationale oder regionale Schiedsrichterqualifikation, so ist diese für die Kontingentsberechnung massgebend.
- 2 Ein Funktionär gem. Artikel 1.5, welcher keine nationale oder regionale Schiedsrichterqualifikation besitzt, zählt zum Kleinfeldkontingent.

- 3 Ist das Kleinfeldkontingent mittels anderer Schiedsrichter bereits erfüllt oder besteht für den Verein keine Kleinfeldkontingentspflicht, zählt ein Funktionär gem. Artikel 1.5, welcher keine nationale oder regionale Schiedsrichterqualifikation besitzt, zum Grossfeldkontingent.

Artikel 2.6

- 1 Für je zwei Schiedsrichter bestimmter Gross- und/oder Kleinfeldqualifikation, welche ein Verein stellt, wird das Kleinfeldkontingent des Vereins um einen zu stellenden Schiedsrichter entlastet. Die Details sind in der Weisung „Qualifikationen und Bedingungen für die Spielleitung“ geregelt.
- 2 Ist das Kleinfeldkontingent mittels anderer Schiedsrichter bereits erfüllt oder besteht für den Verein keine Kleinfeldkontingentspflicht, so wird das Grossfeldkontingent entlastet.
- 3 Der für die Entlastung massgebliche Zeitpunkt, zu welchem die Qualifikationsbedingungen erfüllt sein müssen, wird von der zuständigen Kommission von swiss unhockey festgelegt. Er hat vor dem Anmeldedatum gemäss Artikel 3.2 zu liegen.

**Kontingent-
sentlastung für
Schiedsrichter der
höchsten Quali-
fikationsstufen**

Artikel 2.7

- 1 Das Grund- und Aktivkontingent kann nur durch Aktivschiedsrichter erfüllt werden.
- 2 Das Juniorenkontingent kann durch Aktiv- und Juniorenschiedsrichter erfüllt werden.
- 3 Dieselbe Person kann höchstes ein einziges Mal für die Erfüllung der Kontingentspflicht gezählt werden.

Kontingenterfüllung

- 4 Nicht zum Kontingent zählen:
- Backup-Schiedsrichter
 - Zurückgetretene und dispensierte Schiedsrichter
 - Suspendierte Schiedsrichter
 - Verspätet angemeldete Schiedsrichterkandidaten
 - Schiedsrichterkandidaten, die den in ihrer Kategorie angebotenen Schiedsrichterkurs der laufenden Spielperiode nicht besucht oder nicht bestanden haben
 - Bisherige Schiedsrichter, die den in ihrer Kategorie angebotenen Schiedsrichterkurs der laufenden Spielperiode nicht besucht oder nicht bestanden haben
 - Schiedsrichter, die einen Schiedsrichterkurs unentschuldigt nicht besucht haben
 - Schiedsrichter, welche die Vorschriften bezüglich minimaler Einsetzbarkeit und minimaler Anzahl tatsächlich zu leistender Einsätze nicht einhalten.

Abschnitt 3 - Anmeldung

Artikel 3.1

- 1 Nur geeignete Personen können angemeldet werden.

Voraussetzung

Artikel 3.2

- 1 Es gibt nur ein Anmeldedatum pro Verbandsjahr. Dieses wird von der zuständigen Kommission von swiss uni hockey festgelegt.
- 2 Die zuständige Kommission kann es einzelnen Vereinen gestatten, zusätzliche Schiedsrichter nach dem Anmeldedatum zu melden, sofern diesen Vereinen eine endgültige Kontingentsberechnung für das kommende Verbandsjahr zum Zeitpunkt des Anmeldedatums nicht möglich ist.

Anmeldedatum

Artikel 3.3

- 1 Die Anmeldung der Schiedsrichterkandidaten erfolgt online.

**Vorgehen bei
Schiedsrichter-
kandidaten**

Artikel 3.4

- 1 Bisherige Schiedsrichter sind, sofern sie nicht termingerecht ihren Rücktritt eingereicht haben, automatisch für die folgende Spielperiode angemeldet.

**Vorgehen bei bis-
herigen Schieds-
richtern**

Abschnitt 4 - Transfer

Artikel 4.1

- 1 Nur bisherige Schiedsrichter können transferiert werden.

Voraussetzung

Artikel 4.2

- 1 Ein Transfer kann nur während der offiziellen Transferperiode erfolgen.
- 2 Die offizielle Transferperiode für Schiedsrichter wird von der zuständigen Kommission von swiss unihockey festgelegt.

Transferdatum

Artikel 4.3

- 1 Ein Transfer erfolgt schriftlich durch den neuen Verein mittels offiziellem Schiedsrichter-Transferformular und mit der Unterschrift des Schiedsrichterkandidaten oder seines gesetzlichen Vertreters und eines Mitgliedes des alten Vereinsvorstandes.

Vorgehen

Artikel 4.4

- 1 Jeder Verein ist verpflichtet, einen Schiedsrichter freizugeben, d e r seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist und seinen Austritt während der Transferperiode erklärt hat.

Freigabe

Artikel 4.5

- 1 Ein Schiedsrichter, der als Spieler während der laufenden Spielperiode den Verein wechselt, zählt weiterhin zum Kontingent des Vereins, für den er angemeldet wurde. Der Transfer als Spieler hat keinen Einfluss auf die Vereinszugehörigkeit als Schiedsrichter.

Transfer als Spieler

Abschnitt 5 - Dispensation

Artikel 5.1

- 1 Nur bisherige Schiedsrichter können sich dispensieren lassen.

Voraussetzung

Artikel 5.2

- 1 Es gibt nur ein Dispositionsdatum pro Verbandsjahr. Dieses wird von der zuständigen Kommission von swiss unihockey festgelegt.

Dispositionsdatum

Artikel 5.3

- 1 Das Dispositions-gesuch hat schriftlich mit der Unterschrift des Schiedsrichters und eines Mitgliedes des Vereinsvorstandes zu erfolgen.

Vorgehen

Artikel 5.4

- 1 Ein Schiedsrichter kann höchstens für eine Spielperiode dispensiert werden. Nach Ablauf einer Spielperiode gilt ein dispensierter Schiedsrichter wieder als bisheriger Schiedsrichter. Eine Nichterneuerung der Schiedsrichterlizenz nach Ablauf der Spielperiode wird einem Rücktritt gleichgestellt.

Dispositions-dauer

Artikel 5.5

- 1 Eine Dispensation entbindet den Schiedsrichter von der Pflicht, Aufgeboten Folge zu leisten.
- 2 Während der Dispensation kann der Schiedsrichter in der Regel seine Qualifikation beibehalten.

Dispositionsfol-gen

Abschnitt 6 - Rücktritt

Artikel 6.1

- 1 Nur lizenzierte oder dispensierte Schiedsrichter können zurücktreten.
- 2 Suspendierte Schiedsrichter treten automatisch am Ende der Spielperiode zurück, in welcher die Suspendierung erfolgt ist.
- 3 Bei einem Funktionswechsel erfolgt kein Rücktritt, sondern ein schriftlicher Ummeldungsantrag. Der Ummeldungsantrag muss bis zum Anmeldedatum (Art. 3.2 SRR) eingereicht werden.

Voraussetzung

Funktionswechsel

Artikel 6.2

- 1 Ein Rücktritt kann nur auf Ende der laufenden Spielperiode erfolgen. Das genaue Rücktrittsdatum wird von der zuständigen Kommission von swiss unhockey festgelegt.
- 2 Der Schiedsrichter bleibt bis zum Ende der laufenden Spielperiode an dieses Reglement gebunden. Nach dem Ende der laufenden Spielperiode ist ein zurückgetretener Schiedsrichter von sämtlichen aus diesem Reglement entstehenden Pflichten befreit.

Rücktrittsdatum

Artikel 6.3

- 1 Der Rücktritt muss schriftlich, eingeschrieben und unter Beilage der Schiedsrichterlizenz erfolgen.
- 2 Ein Rücktritt bedarf der Unterschrift des Schiedsrichters und eines Mitglieds des Vereinsvorstands.

Vorgehen

Artikel 6.4

- 1 Bisherige Schiedsrichter oder Schiedsrichterkandidaten, die nicht dispensiert sind und in der laufenden Spielperiode nicht lizenziert werden können, gelten automatisch als zurückgetreten.

Automatischer Rücktritt

Abschnitt 7 - Ausbildung

Artikel 7.1

- 1 swiss unihockey führt jährlich Schiedsrichterkurse durch.

Schiedsrichterkurse

Artikel 7.2

- 1 Jeder angemeldete Schiedsrichter muss jährlich einen seiner Qualifikation entsprechenden Schiedsrichterkurs besuchen, an dem seine Fähigkeiten und Regelkenntnisse überprüft werden.
- 2 Jeder angemeldete Schiedsrichter ist verpflichtet, sich termingerecht für einen seiner Qualifikation entsprechenden Schiedsrichterkurs einzuschreiben.
- 3 Die Dauer des zu besuchenden Schiedsrichterkurses hängt von der Qualifikation des Schiedsrichters ab.
- 4 Die zuständige Kommission von swiss unihockey kann während der Spielperiode Weiterbildungsveranstaltungen durchführen und deren Besuch für bestimmte Schiedsrichter für obligatorisch erklären.

Kursbesuch

Artikel 7.3

- 1 Die zuständige Kommission von swiss unihockey kann bei geeigneten Schiedsrichtern die den Kurs nicht bestanden haben, eine Kurswiederholung anordnen.

Kurswiederholung

Artikel 7.4

- 1 Die zuständige Kommission von swiss unihockey erteilt den Schiedsrichtern, welche genügende Kenntnisse und Fähigkeiten haben, eine Schiedsrichterlizenz. Die Schiedsrichterlizenz bedarf einer jährlichen Erneuerung.

Lizenzierung

Artikel 7.5

Qualifikation

- 1 Die zuständige Kommission von swiss unihockey erteilt jedem lizenzierten Schiedsrichter aufgrund seiner Leistung, Eignung und Fähigkeiten eine der folgenden Qualifikationen:
 - Grossfeldschiedsrichter: G1-G5
 - Kleinfeldschiedsrichter: R1-R7
 - Backup-Schiedsrichter: G3-G5 sowie R3-R7
 - Schiedsrichter mit besonderen Rechten: OG1-OG3, OK1-OK3, IN, IS
- 2 Die Bedingungen für die Spielleitung regelt die Weisung „Qualifikationen und Bedingungen für die Spielleitung“ der zuständigen Kommission von swiss unihockey.“

Artikel 7.6

Änderung der Qualifikation

- 1 Eine definitive Änderung der Qualifikation wird schriftlich unter Ansetzung einer Einsprachefrist mitgeteilt. Die zuständige Kommission von swiss unihockey entscheidet endgültig über Qualifikationen.
- 2 Eine vorübergehende Änderung der Qualifikation kann bei Bedarf oder auf Empfehlung des Qualifikationsausschusses vom Einsatzleiter vorgenommen werden. Das Aufgebot gilt als Bestätigung dieser vorübergehenden Änderung der Qualifikation, welche mit der Absolvierung der aufgebauten Spiele wieder erlischt.

Artikel 7.7

Schiedsrichterliste

- 1 Vereine können bei der Geschäftsstelle von swiss unihockey eine offizielle Schiedsrichterliste anfordern.

Artikel 7.8

Änderungen der persönlichen Daten

- 1 Mutationen der persönlichen Daten der Schiedsrichter (z.B. Adressänderungen) müssen vom Schiedsrichter innerhalb von 14 Tagen der Geschäftsstelle von swiss unihockey gemeldet werden.

Abschnitt 8 - Einsatz

Artikel 8.1

- 1 Für die Leitung aller Spiele (ausgenommen Freundschaftsspiele) dürfen keine Schiedsrichter aufgeboden werden, die einem der am Spiel beteiligten Vereine angehören. Vereinsangehörigkeit bedeutet Mitgliedschaft oder vertragliche Bindung.
- 2 Schiedsrichter sind verpflichtet, Vereinsangehörigkeiten gegenüber der zuständigen Kommission von swiss unihockey jederzeit und vollständig offen zu legen.

Neutralität

Artikel 8.2

- 1 Die Schiedsrichterkommission von swiss unihockey entscheidet definitiv über alle Schiedsrichteraufgebote.
- 2 Gegen den Einsatz eines aufgebodenenen, lizenzierten Schiedsrichters kann kein Protest gutgeheissen werden.
- 3 Wenn der aufgebodene Schiedsrichter seinen Einsatz nicht leisten kann (Verletzung, Nichterscheinen am Spieltag etc.), kann der Organisator einen anderen anwesenden lizenzierten Schiedsrichter mit der Spielleitung beauftragen. Dieser Schiedsrichter sollte jedoch keinem der am Spiel beteiligten Teams angehören.

Aufgebodene Schiedsrichter

Nichterscheinen eines Schiedsrichters

Artikel 8.3

- 1 Jedem Schiedsrichter wird ein provisorischer Einsatzplan zu- gestellt. Einsprachen aufgrund des Einsatzplanes sind der Geschäftsstelle von swiss unihockey **innert 10 Tagen schriftlich** mitzuteilen. Einsprachen sind jedoch nur möglich, wenn die Anzahl der erlaubten Streichdaten nicht überschritten wird. Die zuständige Kommission von swiss unihockey legt in der Weisung „Einsatzbedingungen für Schiedsrichter“ die Maximalanzahl der zu streichenden Einsatzdaten fest und entscheidet definitiv über alle Einsprachen. Vereine, deren Schiedsrichter es unterlassen, ihre Daten zur frühzeitigen Meldung von Verhinderungen innerhalb der angesetzten Frist anzugeben, können bestraft werden. Die zuständige Kommission von swiss unihockey kann für höhere Qualifikationsstufen andere Verfahren vorsehen und auf die Zustellung eines provisorischen Einsatzplans verzichten. Die Details regelt die Weisung „Qualifikationen und Bedingungen für die Spielleitung“ der zuständigen Kommission von swiss unihockey.“
- 2 Backup-Schiedsrichter erhalten **keinen** Einsatzplan.

Einsatzplan

Artikel 8.4

Einsätze pro Spiel- periode

- 1 Die zuständige Kommission von swiss unihockey legt in der Weisung „Einsatzbedingungen für Schiedsrichter“ die für alle Schiedsrichter gültige minimale Anzahl tatsächlich zu leistender Einsätze fest.
- 2 Die zuständige Kommission von swiss unihockey legt in der Weisung „Einsatzbedingungen für Schiedsrichter“ die maximale Anzahl tatsächlich zu leistender Einsätze fest.

Artikel 8.5

Einsätze pro Spiel- tag

- 1 Pro Spieltag darf ein Schiedsrichter höchstens 4 Einsätze (Turnierform) respektive 3 Einsätze (Einzelspiele und Einzelspiele in Turnierform) leisten (vgl. Weisung „Einsatzbedingungen für Schiedsrichter“).

Artikel 8.6

Einsatz als Obser- ver

- 1 Schiedsrichter der höheren Qualifikationsstufen können anstelle eines ordentlichen Einsatzes auch zu einem Einsatz als Observer in einer tieferen Liga aufgeboden werden. Die genauen Bedingungen regelt die Weisung „Qualifikationen und Bedingungen für die Spielleitung“ der zuständigen Kommission von swiss unihockey.“
- 2 Instruktoren und Mitarbeiter der regionalen, nationalen und internationalen Schiedsrichterkommissionen können bei Bedarf als Observer eingesetzt werden.

Abschnitt 9 - Aufgebot

Artikel 9.1

- 1 Schiedsrichter werden für alle Kurse und Verbandsspiele schriftlich (per Email oder postalisch) - in Notfällen telefonisch - aufgeboden.

Art des Aufgebotes

Artikel 9.2

- 1 Schiedsrichter sind verpflichtet, den Aufgeboden Folge zu leisten.
- 2 Schiedsrichter, die auf dem Einsatzplan oder der Kursmeldung aufgeführt sind, müssen telefonisch Rücksprache mit dem Einsatzleiter nehmen, wenn sie bis fünf Tage vor dem Einsatz oder Kurs noch kein schriftliches Aufgebot erhalten haben.
- 3 Vereine, deren Schiedsrichter einem Aufgebot nicht Folge leisten, werden bestraft.

Verpflichtung

Artikel 9.3

- 1 Als Ersatzschiedsrichter eingeteilte Schiedsrichter können bis um 18.00 Uhr des Vortages schriftlich oder telefonisch aufgeboden werden.
- 2 Als Ersatzschiedsrichter eingeteilte Schiedsrichter müssen am Vorabend des Ersatzdatums für den Einsatzleiter bis 18.00 Uhr telefonisch erreichbar sein und am Abend vor dem Einsatz das Mail Konto mindestens zweimal prüfen (einmal nach 18.00 Uhr).

Ersatzschiedsrichter

Artikel 9.4

- 1 Jeder Schiedsrichter hat Anrecht auf Reisespesen und Entschädigungen gemäss der Gebührenordnung der zuständigen Kommission von swiss unihockey. Der Veranstalter sorgt für die ausreichende Verpflegung der Schiedsrichter, sofern diese nicht in der Entschädigung enthalten ist.

Reisespesen und Verpflegung

- 2 Kann der Einsatzort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nachweislich nicht rechtzeitig erreicht werden und steht kein privates Fahrzeug zur Verfügung, dürfen, nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle von swiss unihockey, die Spesen für die auswärtige Übernachtung bis zu einem in der Gebührenordnung der zuständigen Kommission von swiss unihockey festgesetzten Maximalbetrag verrechnet werden. Für Taxifahrten werden keine Spesen ausbezahlt.
- 3 Für Schiedsrichterkurse und Versammlungen werden keine Entschädigungen oder Spesen ausbezahlt.

Übernachtung im Hotel**Entschädigung bei Kursen und Versammlungen**

Abschnitt 10 - Verhinderung

Artikel 10.1

- 1 Wenn einem Aufgebot nicht Folge geleistet werden kann, ist der Schiedsrichter verpflichtet, sich so früh wie möglich telefonisch mit dem Einsatzleiter in Kontakt zu treten, jedoch spätestens am nächsten Arbeitstag nach dem Aufgebots Termin eine schriftliche (E-Mail) oder telefonische Entschuldigung bei der Geschäftsstelle von swiss unihockey einzureichen. Originalbelege gemäss Art. 10.4 SRR sind innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Aufgebotstermin (Poststempel, A-Post) bei der Geschäftsstelle von swiss unihockey einzureichen.

Verhalten bei Verhinderung

Artikel 10.2

- 1 Als anerkannte Entschuldigungsgründe gelten ausschliesslich folgende Fälle höherer Gewalt:
 - Krankheit oder Unfall
 - Schwangerschaft
 - Militärdienst am Einsatztag
 - Amtliche Vorladungen
 - Todesfälle im engeren Verwandtenkreis (eigene Kinder, Lebenspartner, Geschwister, Eltern oder Grosseltern, Taufpate), die weniger als 14 Tage vor dem Einsatzdatum eintreten

Anerkannte Entschuldigungsgründe

Artikel 10.3

- 1 Weitere nicht vorgesehene Fälle beurteilt der Einsatzleiter in erster Instanz.

Weitere Entschuldigungsgründe

Artikel 10.4

- 1 Alle Entschuldigungen sind mit Arztzeugnis im Original, Originalbestätigung des Kompaniekommandanten oder einer Kopie der Vorladung oder Todesanzeige zu belegen.

Belege

Artikel 10.5**Einsatz als Spieler**

- 1 Wird einem Schiedsrichter mittels ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit bzw. Nichteinsatzbarkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall bescheinigt, so darf dieser während der Gültigkeit des Arztzeugnisses keine Einsätze als Spieler an Wettspielen bestreiten, wenn das Arztzeugnis keine ausdrückliche Unterscheidung zwischen der Einsatzbarkeit als Schiedsrichter und der Einsatzbarkeit als Spieler vornimmt.

Artikel 10.6**Ersatz bei nicht anerkannten Entschuldigungsgründen**

- 1 Bei nicht anerkannten Entschuldigungsgründen besteht für die Schiedsrichter die Möglichkeit, selbstständig einen Ersatz zu suchen. Es gilt dazu die Weisung „Verhalten bei Verhinderung“.
- 2 Backup-Schiedsrichter kommen ausschliesslich als Ersatz für Schiedsrichter des eigenen Vereins in Frage.

Abschnitt 11 - Spielleitung

Artikel 11.1

- 1 Die Schiedsrichter müssen die Spielregeln, Reglemente, Statuten, Weisungen und Publikationen von swiss unihockey zur Anwendung bringen.
- 2 Für die Auslegung der Spielregeln während des Spiels sind einzig die Schiedsrichter massgebend.
- 3 Die Schiedsrichter verfügen auf dem Spielfeld über eine vollständige Autorität.

Spielleitung

Artikel 11.2

- 1 Bevor ein Spiel beginnen kann, müssen von den Schiedsrichtern folgende Kontrollen durchgeführt werden:
 - Platzkontrolle
 - Spielbericht
 - Teamkontrolle
 - Spielerkontrolle
 - Ausrüstungskontrolle
- 2 Die Schiedsrichter haben rechtzeitig vor dem Spiel zu überprüfen, ob Spielfeld und Tore den Reglementen entsprechen. Missstände sind durch den Veranstalter zu beheben.
- 3 Der Spielbericht muss bei Einzelspielen mindestens 70 Minuten (Heimteam) bzw. 60 Minuten (Auswärtsteam), bei Spielen in Turnierform mindestens 50 Minuten (Heimteam) bzw. 40 Minuten (Auswärtsteam) vor Spielbeginn ausgefüllt sein. Die Schiedsrichter haben rechtzeitig vor dem Spiel den Spielbericht zu prüfen, ob die Spielangaben korrekt übereinstimmen.
- 4 Die Schiedsrichter haben rechtzeitig vor dem Spiel zu überprüfen, ob die auf dem Spielbericht aufgeführten Spieler und Lizenznummern übereinstimmen und ob die Spieler gemäss Lizenz für das betreffende Spiel spielberechtigt sind. Die Weisung „Team- und Spielerkontrolle“ der zuständigen Kommission von swiss unihockey regelt die Durchführung der Teamkontrolle.
- 5 Die Schiedsrichter führen Spielerkontrollen gemäss der Weisung „Team- und Spielerkontrolle“ der zuständigen Kommission von swiss unihockey durch.

Kontrollen

Platzkontrolle

Spielbericht

Teamkontrolle

Spielekontrolle

Ausrüstungskontrolle

- 6 Die Schiedsrichter haben rechtzeitig vor dem Spiel zu überprüfen, dass beide Mannschaften beabsichtigen, mit korrekten Ausrüstungsgegenständen zu spielen. Unter anderem beinhaltet dies die Absprache der Tenuefarben, in denen beide Mannschaften spielen werden. Die Schiedsrichter haben sich bei der Wahl der Schiedsrichterbekleidung deutlich von den Spielern abzuheben.

Artikel 11.3

Spielbericht und Rapport

- 1 Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Vollständigkeit und Richtigkeit des Spielberichtes sicherzustellen. Die Handhabung des Spielberichtes bei Matchstrafen ist in der Weisung „Vorgehen bei Matchstrafen“ der zuständigen Kommission von swiss unihockey festgelegt.
- 2 In folgenden Fällen ist der Schiedsrichter verpflichtet, spätestens am nächsten Arbeitstag einen schriftlichen Rapport (offizielles Protest- und Rapportformular) per A-Post an die Geschäftsstelle von swiss unihockey einzureichen:
 - Matchstrafe I - III (vgl. Weisung „Vorgehen bei Matchstrafen“)
 - Spielabbruch
 - Mangelhafte Lizenzen (vgl. Weisung „Team- und Spielerkontrolle“).Das Rapportformular soll nur bei technischen Problemen eingereicht werden.
- 3 Sämtliche Rapportierungen müssen wenn immer möglich auf dem Spielbericht angegeben werden.
- 4 Sämtliche besonderen Vorkommnisse sind auf dem Spielbericht oder auf einem offiziellen Protest- und Rapportformular einzutragen.

Artikel 11.4

Schiedsrichterkleidung

- 1 Als Definition der Schiedsrichterkleidung gilt die Weisung „Schiedsrichterausrüstung“ der zuständigen Kommission von swiss unihockey.

Abschnitt 12 - Haftung

Artikel 12.1

- | | | |
|---|---|----------------|
| 1 | Vereine haften solidarisch für Gebühren und Unkosten, welche durch fehlerhaftes Verhalten ihrer Schiedsrichter entstehen. | Haftung |
|---|---|----------------|

Artikel 12.2

- | | | |
|---|--|----------------|
| 1 | Die zuständige Kommission von swiss unihockey bestraft fehlerbare Schiedsrichter. | Strafen |
| 2 | Schiedsrichter, die als Spieler, Betreuer, Vereins- oder Verbandsfunktionär mit einer Match- oder Disziplinarstrafe belegt werden, können auch in ihrer Funktion als Schiedsrichter bestraft werden. | |
| 3 | Schiedsrichter, die ihren Pflichten nicht nachgekommen sind, können auch in ihrer Funktion als Spieler bestraft werden. | |

Artikel 12.3

- | | | |
|---|---|--------------------------------|
| 1 | Über alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die zuständige Kommission von swiss unihockey. | Nicht vorgesehene Fälle |
| 2 | Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Kommission von swiss unihockey. | |

SRRW1 - Vorgehen bei Matchstrafen

Weisung Vorgehen bei Matchstrafen

Weisung „Vorgehen bei Matchstrafen“ vom 31. August 2011

Ersetzt

Diese Weisung tritt ab Saison 2014/2015 in Kraft und behält bis auf Widerruf ihre vollständige Gültigkeit.

Gültigkeit

Diese Weisung muss bei allen offiziellen Spielen von swiss unihockey angewendet werden.

Anwendung

Inhalt

Diese Weisung regelt die nach dem Spiel anfallenden administrativen Aufgaben der Schiedsrichter nach Aussprache von Matchstrafen gemäss Art. 11.3 SRR.

1 Das Feld „Matchstrafe“ auf dem Spielbericht ankreuzen. **Matchstrafe I / II**

2 Die Matchstrafe auf dem online Rapport Formular vermerken:

- Die Art der Matchstrafe ankreuzen
- Online Formular vollständig ausfüllen
- Die Rapportierung hat innerhalb von 48 Stunden nach dem Spiel zu erfolgen

3 Bei technischen Problemen mit dem Portal ist das offizielle Protest- und Rapport Formular am nächsten Arbeitstag per A-Post an die Geschäftsstelle von swiss unihockey zu senden.

1 Das Feld „Matchstrafe“ auf dem Spielbericht ankreuzen. **Matchstrafe III**

2 Die Matchstrafe auf dem online Rapport Formular vermerken:

- Die Art der Matchstrafe ankreuzen
- Online Formular vollständig ausfüllen
- Es muss eine Stellungnahme abgegeben werden

Die Rapportierung hat am selben Spieltag online zu erfolgen!

3 Bei technischen Problemen mit dem Portal ist das Protest- und Rapport Formular am nächsten Arbeitstag per A-Post an die Geschäftsstelle von swiss unihockey zu senden (Art. 11.3.2 SRR).

SRRW2

WEISUNG	LIZENZ- UND SPIELERKONTROLLE
---------	------------------------------

- ersetzt: Weisung „Lizenz- und Spielerkontrolle“ vom 01.05.2006
- Gültigkeit: Diese Weisung tritt ab Saison 2011/2012 in Kraft und behält bis auf Widerruf ihre vollständige Gültigkeit.
- Anwendung: Diese Weisung muss bei allen offiziellen Spielen von swiss unihockey angewendet werden.

Inhalt

Diese Weisung regelt die Durchführung der Lizenz- und der Spielerkontrolle gemäss Art. 11.2.4 und 11.2.5 SRR.

Teamkontrolle

- Die Schiedsrichter überprüfen in jedem Fall vor dem Spiel die theoretische Spielberechtigung der auf dem Spielbericht aufgeführten Spieler aufgrund der Angaben auf dem Teamblatt. Als Hilfsmittel dient das Memorandum „Einsatzberechtigung“. Daneben kontrollieren die Schiedsrichter die Gültigkeit des Teamblattes (Gültigkeitsdatum).

Generelles zur Teamkontrolle:

- Jeder auf dem Spielbericht aufgeführte Spieler muss auch auf dem seinem Team zugehörigen, gültigen Teamblatt identifizierbar sein.
- Können ein oder mehrere Spieler nicht auf dem vorliegenden, gültigen Teamblatt identifiziert werden, so muss bei den betroffenen Spielern eine Spielerkontrolle durchgeführt werden.
- Liegt für ein Team gar kein Teamblatt vor oder ist diese abgelaufen, so muss bei allen Spielern des Teams eine Spielerkontrolle durchgeführt werden.
- Liegt bei einem oder mehreren Spielern ein Manipulationsverdacht im Zusammenhang mit dem Teamblatt vor, so muss bei den betroffenen Spielern eine Spielerkontrolle durchgeführt werden. Der SR hat den Vorfall in seinem Rapport zur Spielerkontrolle genau zu beschreiben. Ebenso muss das Teamblatt eingezogen und an swiss unihockey geschickt werden.

- Jeder Spieler, der mittels Spielerkontrolle kontrolliert wird, muss anstelle der Lizenznummer mit dem Vermerk "ID" auf dem Spielbericht notiert werden.
- Werden eine oder mehrere Spielerkontrollen durchgeführt, so muss der SR den Vermerk "Spielerkontrolle" auf dem Spielbericht anbringen und den Vorfall (online) als Spielerkontrolle rapportieren.

Spielerkontrolle

- Die Schiedsrichter führen vor Spielbeginn eine Spielerkontrolle durch, wenn eine solche auf dem Schiedsrichteraufgebot für das entsprechende Spiel angeordnet wird. Die Spielerkontrolle wird bei Einzelspielen mindestens 30 Minuten und bei Spielen in Turnierform mindestens 20 Minuten vor Spielbeginn in der Garderobe durchgeführt. Dabei wird die Identität sämtlicher auf dem Spielbericht aufgeführten Spieler mittels Teamblatt und amtlichem Identitätsnachweis überprüft. Fehlt in diesem Fall ein amtlicher Ausweis, darf der Spieler nicht eingesetzt werden.
 - Die Durchführung einer angeordneten Spielerkontrolle ist in jedem Fall auf dem Spielbericht zu vermerken.
 - Nicht identifizierbare Spieler müssen zusätzlich auf dem offiziellen Rapportformular (Onlineformular im Portal) vermerkt werden. (Art. 11.3.2 SRR). Steht das Portal aus technischen Gründen nicht zur Verfügung ist für die Rapportierung das offizielle Protest und Rapportformular zu verwenden. Die Rapportierung hat online innerhalb von 48 Stunden nach Spielbeginn, bei technischen Problemen schriftlich am nächsten Arbeitstag per A-Post zu erfolgen.
 - Die zuständige Kommission von swiss unihockey kann weitere Personen, namentlich Observer, mit der Durchführung von Spielerkontrollen vor dem Spiel betrauen.
- Die Schiedsrichter sind in jedem Fall berechtigt, die Identität eines Spielers vor Spielbeginn mittels gültigen amtlichen Ausweises zu überprüfen. Abgelaufene Dokumente sind nicht gültig und der Spieler darf nicht eingesetzt werden.
- Wurde vor Spielbeginn keine Spielerkontrolle durchgeführt, hat der Captain eines Teams bis Spielende (Schlusspfiff) das Recht, vom Schiedsrichter die Kontrolle der Identität einzelner oder mehrerer Spieler der gegnerischen Mannschaft zu verlangen, sollte ein begründeter Verdacht auf einen Lizenzmissbrauch vorliegen. Der Schiedsrichter informiert den gegnerischen Captain über den Kontrollantrag so rasch als möglich. Eine solche Identitätskontrolle findet unmittelbar nach Spielschluss beim Spielsekretariat im Beisein der betroffenen Spieler sowie der Captains beider Mannschaften statt. Der betroffene Spieler muss sich mit einem amtlichen Ausweis ausweisen können. Falls sich hierbei herausstellt, dass es sich nicht um den auf dem Spielbericht notierten Spieler handelt, falls ein amtlicher Ausweis fehlt oder sich der zu kontrollierende Spieler der Kontrolle entzieht, gilt dies als Missbrauch von Spielerlizenzen bzw. Einsatz von nicht spielberechtigten Spielern (Art. 5.5.1 WSR).
 - Durchführung und Ergebnis der Spielerkontrolle nach Spielschluss müssen von den Schiedsrichtern auf dem Spielbericht vermerkt werden.
 - Nicht identifizierbare Spieler müssen zusätzlich mittels Online Rapport via Portal gemeldet werden (Art. 11.3.2 SRR).

Beispiele:

Teamblatt komplett nicht vorhanden	Auf dem Spielbericht muss überall „ID“ stehen ➤ Vorfall online als Spielerkontrolle rapportieren -> Spielerkontrolle
Teamblatt vorhanden, aber nicht gültig	Auf dem Spielbericht muss überall „ID“ stehen ➤ Vorfall online als Spielerkontrolle rapportieren -> Spielerkontrolle
Teamblatt vorhanden, teilweise oder ganz nicht lesbar	Auf dem Spielbericht muss bei den betroffenen Spielern „ID“ stehen. ➤ Vorfall online als Spielerkontrolle rapportieren -> Spielerkontrolle
Teamblatt vorhanden, aber Manipulationsverdacht	Vermerk „Spielerkontrolle“ auf dem Spielbericht Spieler, bei welchen ein Manipulationsverdacht der Liste vorliegt, müssen sich mittels eines gültigen amtlichen Ausweises identifizieren lassen können. Auf dem Spielbericht müssen die betroffenen Spieler mittels „ID“ notiert werden. Vorfall online als Spielerkontrolle rapportieren -> Spielerkontrolle (Wichtig: exakte Beschreibung des Vorfalls) Einzug der Teamblatt als Beweis -> Einsenden an die Geschäftsstelle (zusammen mit einer Kopie des Onlinerapporte)
Teamblatt vorhanden (gültig), aber nicht alle Spieler aufgeführt	Ausweises Auf dem Spielbericht müssen die betroffenen Spieler mittels „ID“ notiert werden. Vorfall online als Spielerkontrolle rapportieren -> Spielerkontrolle (Wichtig: exakte Beschreibung des Vorfalls)
	Vermerk "Spielerkontrolle" auf dem Spielbericht Alle betroffenen Spieler müssen sich mittels eines gültigen amtlichen Ausweises identifizieren lassen können. Auf dem Spielbericht müssen die betroffenen Spieler mittels „ID“ notiert werden. Vorfall online als Spielerkontrolle rapportieren -> Spielerkontrolle (Wichtig: exakte Beschreibung des Vorfalls)

SRRW4 - Schiedsrichterausrüstung

Weisung Schiedsrichterausrüstung

Diese Weisung tritt am 01.05.2015 in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Versionen und behält bis auf Widerruf ihre vollständige Gültigkeit.

Gültigkeit

Diese Weisung muss bei allen offiziellen Spielen von swiss unihockey angewendet werden.

Anwendung

Inhalt

Diese Weisung ergänzt den Artikel 11.4.1 des Schiedsrichterreglementes (SRR) und Artikel 4.2.1 der Spielregeln (SPR). Die Weisung definiert die verbindliche Schiedsrichterbekleidung während aller offiziellen Spiele von swiss unihockey.

Das Schiedsrichtertenü besteht aus nachfolgend aufgeführten Teilen:

Teile des Schiedsrichtertenüs

- Schiedsrichterleibchen mit kurzen Ärmeln
- Kurze Schiedsrichterhose
- Schiedsrichterstulpen oder Schiedsrichtersocken

Prinzipiell sind alle vom offiziellen Ausrüster von swiss unihockey hergestellten Schiedsrichtertenüs erlaubt. Die Farbe des Tenues ist so auszuwählen, dass es sich gegenüber den Tenues der Mannschaften unterscheidet. Jedes Teil des Schiedsrichtertenüs ist mit dem Signet/Schriftzug des offiziellen Ausrüsters versehen.

Merkmale des Schiedsrichtertenüs

Für Schiedsrichter mit den Qualifikationen G1 können von der zuständigen Kommission von swiss unihockey weitergehende Anordnungen betreffend ihrer Ausrüstung erlassen werden. Diese sind für die betreffenden Schiedsrichter allgemein verbindlich.

Besondere Weisungen für G1-Schiedsrichter

Das offizielle Schiedsrichterabzeichen von swiss unihockey muss auf der Brusttasche horizontal und vertikal eingemittelt angebracht sein.

Abzeichen

Zusätzliche Ausrüstungsgegenstände

Zur weiteren Schiedsrichterausrüstung gehören:

- Schiedsrichterpfeife (bei Grossfeldpaaren dasselbe Modell). Die Pfeife muss von der zuständigen Kommission von swiss unihockey anerkannt sein.
- Rote Karte
- Geeignete Sportschuhe, die den jeweiligen Hallenvorschriften genügen

Ausnahmen

Abweichungen von der Standardausrüstung sind bewilligungspflichtig. Ein entsprechendes Gesuch ist schriftlich an die Schiedsrichterkommission einzureichen.

Kommunikationsmittel

Die Schiedsrichter der Grossfeldstufe können selbstständig über den Einsatz eines internen Kommunikationssystems entscheiden. Die Beschaffung liegt bei den Schiedsrichtern und ist freiwillig.

Die Schiedsrichterkommission von swiss unihockey publiziert eine Liste der zulässigen Kommunikationssysteme.

Andere Systeme müssen vorgängig von der Schiedsrichterkommission geprüft und zugelassen werden.

SRRW5 - Qualifikationen und Bedingungen für die Spielleitung

Weisung Qualifikationen und Bedingungen für die Spielleitung

Diese Weisung tritt am 01.05.2018 in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Versionen und behält bis auf Widerruf ihre vollständige Gültigkeit.

Gültigkeit

Diese Weisung findet bei sämtlichen offiziellen Meisterschafts- und Cupspielen von swiss unihockey Anwendung.

Anwendung

Inhalt

Diese Weisung regelt den Einsatz von Schiedsrichtern mit besonderen Rechten (Art. 1.5 SRR) als Spielleiter bei offiziellen Meisterschafts- und Cupspielen gem. Art. 7.5 SRR.

Alle Schiedsrichtereinsätze durch Instruktoren und Observer bedürfen der Absprache mit dem für das jeweilige Spiel zuständigen Einsatzleiter. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Instruktoren oder Observer durch Vereine zur Leitung von Cupspielen angefragt werden. Der Einsatzleiter entscheidet endgültig über den Schiedsrichtereinsatz.

Einsatzautorität

Folgende Qualifikationen sind geltend für die Kontingentsentlastung:

Grossfeld: G1

Kleinfeld: R1

Kontingents-entlastung für Schiedsrichter der höchsten Qualifikationsstufen

Liga	Haupteinsatz Liga	Priorität 2	Priorität 3
Herren Aktive GF NLA	G1		
Herren Aktive GF NLB	G1	G2	
Damen Aktive GF NLA	G1	G2	
Junioren U21A	G1	G2	
Herren Aktive GF 1. Liga	G2	G3	
Junioren U18 A	G2	G3	
Juniorinnen U21A	G2	G3	

Einsatzberechtigung (nach Ligen) Grossfeld

Liga	Haupteinsatz Liga	Priorität 2	Priorität 3
Herren Aktive GF 2. Liga	G3		
Damen Aktive GF NLB	G3		
Junioren U21 B	G3		
Junioren U16 A	G3		
Herren Aktive GF 3. Liga	G4	G5	
Damen Aktive GF 1. Liga	G4	G5	
Junioren/ Juniorinnen U14/U17 A	G4	G5	
Junioren U21 C	G4	G5	
Junioren U16 B	G4	G5	
Junioren U18 B	G4	G5	
Herren Aktive GF 4. Liga	G4	G5	
Damen Aktive GF 2. Liga	G5	G4	
Junioren U21 D	G5	G4	
Junioren U18 C	G5	G4	
Junioren U16 C	G5	G4	
Juniorinnen U21 B	G5	G4	
Junioren/innen U14/U17 B	G5	G4	

Die oben genannten Grossfeld-Qualifikationen berechtigen zur Leitung sämtlicher Spiele des Schweizer Cups und des Ligacups.

Ausnahme: Juniorenschiedsrichter mit einer Grossfeld-Qualifikation dürfen keine Spiele des Ligacups leiten.

Kleinfeld

Herren Aktive KF 1. Liga	R1	R2	
Herren Aktive KF 2. Liga	R2	R1	
Herren Aktive KF 3. Liga	R3	R2	R1
Herren Aktive KF 4. Liga	R3	R2	R1
Herren Aktive KF 5. Liga	R4	R3	R2
Damen Aktive KF 1. Liga	R3	R2	
Damen Aktive KF 2. Liga	R4	R3	
Damen Aktive KF 3. Liga	R4	R5	
Junioren A Regional	R5	R4	R3
Junioren B Regional	R6	R5	R4
Junioren C Regional	R7	R6	R5
Junioren D, E, F Regional	keine		
Juniorinnen A Regional	R5	R4	R3
Juniorinnen B Regional	R6	R7	R5
Juniorinnen C Regional	R7	R6	R5

Die oben genannten Kleinfeld-Qualifikationen berechtigen zur Leitung sämtlicher Spiele des Ligacups.

Ausnahme: Juniorenschiedsrichter mit einer Kleinfeld-Qualifikation dürfen keine Spiele des Ligacups und des Schweizer Cups leiten.

- | | | |
|---|---|-----------------------|
| 1 | Berechtigt zur Leitung aller regionalen Gross- und Kleinfeldspiele der <ul style="list-style-type: none"> • Damen • Herren mit Ausnahme 1. Liga Gross- und Kleinfeld • Senioren • Juniorinnen A-F und Juniorinnen U21 • Junioren A-F und Junioren U21 C, U18 und U16 | IN / OG1 – OG3 |
| 2 | Berechtigt zur Leitung von Spielen des Ligacups und des Schweizer Cups. | IN / OG1 – OG3 |
| 3 | Berechtigt zur Leitung aller regionalen Kleinfeldspiele der Damen, Herren (mit Ausnahme Herren Kleinfeld 1. Liga), Senioren, Juniorinnen A-F und Junioren A-F. | OK1 – OK3 |
| 4 | Berechtigt zur Leitung von Spielen des Ligacups. | OK1 – OK3 |
| 5 | Keine Berechtigung zur Spielleitung. | IS / MIT |

SRRW6 - Meldung von besonderen Ereignissen und Vergehen durch Observer

Weisung Meldung von besonderen Ereignissen und Vergehen durch Observer

Diese Weisung tritt am. 01.05.2005 in Kraft und behält bis auf Widerruf ihre vollständige Gültigkeit.

Gültigkeit

Diese Weisung muss bei allen offiziellen Spielen von swiss unihockey angewendet werden.

Anwendung

Inhalt

Diese Weisung regelt, gestützt auf Schiedsrichterreglement (SRR) Art. 1.5, die Möglichkeit eines Observers, besondere Ereignisse und Vergehen von Spielern gem. Regel 6.16 und 6.17 Spielreglement (SPR) zu melden. Darunter fallen sämtliche Vergehen, welche zu einer Matchstrafe III führen.

- | | |
|---|--------------------|
| <ol style="list-style-type: none">1 Der Observer muss sämtliche Voraussetzungen gem. SRR Art. 8.1 (Neutralität) erfüllen.2 Der Observer muss in seiner Funktion von der zuständigen Stelle für das entsprechende Spiel aufgeboden sein.3 Der Observer darf ausschliesslich Vorfälle melden, welche von den Schiedsrichtern des betreffenden Spiels nicht gesehen wurden. Er darf keine Vorfälle melden, welche von den Schiedsrichtern bewusst nicht oder anders sanktioniert worden sind, auch wenn seine Meinung von derjenigen der Schiedsrichter abweicht.4 Der Observer muss den Vorfall selbst beobachtet haben. | Bedingungen |
| <ol style="list-style-type: none">1 Unmittelbar nach Spielschluss informiert der Observer die Schiedsrichter über den Vorfall und bittet um eine mündliche Stellungnahme. Danach entscheidet er über eine allfällige Meldung.2 Entschliesst sich der Observer zur Meldung, setzt er umgehend alle weiteren Betroffenen in Kenntnis (Veranstalter, Teams usw.).3 Der Observer füllt ein Offizielles Rapportformular aus. Es findet kein Vermerk auf dem Spielbericht statt und es werden keine Spielerlizenzen eingezogen. | Vorgehen |

- 4 Das ausgefüllte Rapportformular ist am nächsten Arbeitstag per A-Post an die Geschäftsstelle von swiss unihockey zu senden.

SRRW7 - Einsatzbedingungen für Schiedsrichter

Weisung Einsatzbedingungen für Schiedsrichter

Weisung „Einsatzbedingungen für Schiedsrichter“ vom 01.05.2011.

ersetzt

Diese Weisung tritt am 01.09.2014 in Kraft und behält bis auf Widerruf ihre vollständige Gültigkeit.

Gültigkeit

Diese Weisung ist für alle aktiven Schiedsrichter verbindlich im Zusammenhang mit Schiedsrichtereinsätzen in Meisterschaftsspielen.

Anwendung

Inhalt

Diese Weisung regelt gestützt auf Art. 8.3–8.5 SRR die maximale Anzahl Streichdaten, die minimale und die maximale Anzahl zu leistender Einsätze pro Spielperiode, die maximale Anzahl zu leitender Spiele pro Einsatztag sowie die Reihenfolge der zu leitenden Spiele an einem Einsatztag.

1 Anzahl erlaubter Streichdaten (SRR Art.8.3)

Maximale Anzahl der zu streichenden Einsatzdaten (= minimale Einsetzbarkeit) **abhängig von der Qualifikationsstufe**

Einsatzplan

Qualifikation	1. Saisonhälfte (Sep.-Dez.)	2. Saisonhälfte (Jan.-Apr.)
G1, G2, G3	spezielle Regelung	spezielle Regelung
G4, G5	Je 5 pro Wochentag	Je 5 pro Wochentag
R1, R2	spezielle Regelung	spezielle Regelung
R3, R4, R5	total 21 (davon max. 6 Sonntage)	total 21 (davon max. 6 Sonntage)
R6	Total 21 (davon 8 Samstage und 8 Sonntage plus Wochentage)	Total 21 (davon 8 Samstage und 8 Sonntage plus Wochentage)
R7	total 21 (davon max. 5 Samstage)	total 21 (davon max. 5 Samstage)

2 Die Anzahl der erlaubten Streichdaten darf nicht überschritten werden.

Einsätze

1 Einsätze pro Spielperiode (SRR Art.8.4)

Minimale Anzahl tatsächlich zu leistender Einsätze (ohne Ersatzdaten) **unabhängig von der Qualifikationsstufe**

Qualifikation	1. Saisonhälfte (Sep.-Dez.)	2. Saisonhälfte (Jan.-Apr.)
alle	2 Einsatztage	2 Einsatztage

2 Schiedsrichter, welche die Vorschriften bezüglich minimaler Anzahl tatsächlich zu leistender Einsätze nicht einhalten, zählen nicht zum Kontingent (SRR Art. 2.7).

3 Maximale Anzahl zu leistender Einsätze (inkl. Ersatzdaten) gemäss Einsatzplan **abhängig von der Qualifikationsstufe**

Qualifikation	1. Saisonhälfte (Sep.-Dez.)	2. Saisonhälfte (Jan.-Apr.)
G1 und G2	unbeschränkt	unbeschränkt
G3	9 Einsatztage	9 Einsatztage
G4	5 Einsatztage	4 Einsatztage
G5	5 Einsatztage	4 Einsatztage
R1, R2	unbeschränkt	unbeschränkt
R3	6 Einsatztage	6 Einsatztage
R4	6 Einsatztage	5 Einsatztage
R5	5 Einsatztage	4 Einsatztage
R6	5 Einsatztage	4 Einsatztage
R7	5 Einsatztage	4 Einsatztage

4 Schiedsrichter, welche mehr als die maximale Anzahl zu leistender Einsätze leisten möchten, können einen entsprechenden Wunsch schriftlich der Einsatzleitung mitteilen.

5 Einsätze pro Spieltag (SRR Art. 8.5) Maximale Anzahl zu leitender Spiele **unabhängig von der Qualifikationsstufe**

Pro Spieltag darf ein Schiedsrichter höchstens 4 Einsätze (Turnierform) respektive 3 Einsätze (Einzelspiele und Einzelspiele in Turnierform) leisten.

6 Verbot der Leitung zweier Spiele nacheinander unabhängig von der Qualifikationsstufe

Ein Schiedsrichter darf nicht zwei Spiele nacheinander leiten.

Ausnahmen:

- Der Beginn des ersten Spiels und der Beginn des zweiten Spiels liegen mindestens 135 Minuten auseinander bei Spielen mit 3*20 Minuten, sowie 90 Minuten bei Spielen mit der Spielzeit von 2*20 Minuten
- Ist der Schiedsrichter des vorangehenden oder des nachfolgenden Spiels nicht anwesend, dann dürfen nach Ermessen des Schiedsrichters 2 Spiele in Folge geleitet werden. Dies auf dem Aufgebot des Organisers vermerken und an Leiter Einsatz melden.

7 Zuteilungsreihenfolge der zu leitenden Spiele
unabhängig von der Qualifikationsstufe

Spiel Nr.		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Anzahl Spiele pro Tag	10	A	B	A	B	A	C	D	C	D	C
	9	A	B	A	B	A	B	C	B	C	
	8	A	B	A	B	A	B	A	B		
	7	A	B	A	B	A	B	A			
	6	A	B	A	B	A	B				
	5	$\frac{A}{A}$	$\frac{B}{A^*}$	$\frac{A}{B^*}$	$\frac{B}{B}$	$\frac{A}{C}$	---	---	---	-	-
	4	$\frac{A}{A}$	$\frac{B}{A^*}$	$\frac{A}{B^*}$	$\frac{B}{B}$	---	---	---	---	-	-
	3	$\frac{A}{A}$	$\frac{B}{A^*}$	$\frac{A}{B^*}$	---	---	---	---	---	-	-
	2	$\frac{A}{A}$	$\frac{B}{A^*}$	---	---	---	---	---	---	-	-
	1	A									

* Nur falls Ausnahme 1 (Beginn des ersten Spieles und Beginn des zweiten Spieles mindestens 135 Minuten oder 90 Minuten gemäss Absatz 6 auseinanderliegend) erfüllt ist.

Die Schiedsrichter werden von der Einsatzleitung gemäss obigem Schema auf die Spiele zugeteilt.

Bei Abtauschen von Schiedsrichtern gem. Art. 10.6.1 SRR ist obige Zuteilungsreihenfolge in jedem Fall beizubehalten.

SRRW8 - Verhalten bei Verhinderungen

Weisung Verhalten bei Verhinderungen

Weisung „Verhalten bei Verhinderung“ vom 14.03.11

ersetzt

Diese Weisung tritt ab Saison 2014/2015 in Kraft und behält bis auf Widerruf ihre vollständige Gültigkeit.

Gültigkeit

Diese Weisung ist für alle aktiven Schiedsrichter im Zusammenhang mit Schiedsrichtereinsätzen an Meisterschaftsspielen verbindlich.

Anwendung

Inhalt

Diese Weisung ergänzt Art. 10.1 und 10.6 des Schiedsrichterreglements (SRR). Sie definiert das Verhalten der Schiedsrichter bei Verhinderung, regelt die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Pikettstelle „Schiedsrichtereinsatz“, sowie das korrekte Vorgehen bei nicht anerkannten Entschuldigungsgründen.

Verhalten bei kurzfristiger Verhinderung (SRR Art. 10.1)

- 1 Die Pikettstelle „Schiedsrichtereinsatz“ regelt Abmeldungen bei kurzfristigen (d.h. nicht vor Freitag 15:00 Uhr vorhersehbaren) Verhinderungen gemäss SRR Art. 10.2 und erstellt Ersatzaufgebote für Sonntagsspiele für Schiedsrichter der Qualifikationsstufen R1 bis R7, sowie G4 und G5.
- 2 Die Pikettstelle ist für Schiedsrichter jeweils am Samstag vor dem Einsatz von 15:00 bis 17:30 Uhr unter der Nummer 031 330 24 40 erreichbar.
- 3 Die Pikettstelle bearbeitet keine Schiedsrichter-Abtauschgesuche und keine längerfristigen Absenzen. Diese sind vorgängig direkt an den Leiter Einsatz zu richten.

Pikettstelle

Schiedsrichter Ausfall bekannt	Einsatz am Samstag	Einsatz am Sonntag
vor Freitag 15:00 Uhr	sofortige telefonische Abmeldung bei der Geschäftsstelle von swiss unihockey.	sofortige telefonische Abmeldung bei der Geschäftsstelle von swiss unihockey.
nach Freitag 15:00 Uhr	sofortige telefonische Abmeldung beim Organisator, sowie telefonische Abmeldung bei der Geschäftsstelle von swiss unihockey am 1. Arbeitstag nach dem Einsatzdatum.	Sofortige telefonische Abmeldung bei der Pikettstelle von swiss unihockey (am Samstag zwischen 15:00 und 17:30 Uhr).

Vorgehen für Schiedsrichter der Qualifikationsstufen G4, G5, R1, R2, R3, R4, R5, R6, R7

nach Samstag 17:30 Uhr	sofortige telefonische Abmeldung beim Organisator, sowie telefonische Abmeldung bei der Geschäftsstelle von swiss unihockey am 1. Arbeitstag nach dem Einsatzdatum.	sofortige telefonische Abmeldung beim Organisator, sowie telefonische Abmeldung bei der Geschäftsstelle von swiss unihockey am 1. Arbeitstag nach dem Einsatzdatum.
---------------------------	---	---

- Originalbelege gemäss SRR Art. 10.4 sind innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Aufgebotstermin (Poststempel, A-Post) an die Geschäftsstelle von swiss unihockey zu senden.

**Vorgehen für
Schiedsrichter
der Qualifi-
kationsstufen G1,
G2, G3**

- 1 Jede Verhinderung muss sofort dem Leiter Einsatz telefonisch gemeldet werden.
- Originalbelege gemäss SRR Art. 10.4 sind innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Aufgebotstermin (Poststempel, A-Post) an die Geschäftsstelle von swiss unihockey zu senden.

Verhalten bei nicht anerkannten Entschuldigungsgründen (SRR Art. 10.6)

Vorgehen

- 1 Bei nicht anerkannten Entschuldigungsgründen besteht für die Schiedsrichter die Möglichkeit, selbstständig einen Ersatz zu suchen und dem Einsatzleiter den entsprechenden Abtausch zu beantragen. Folgende Bedingungen sind dabei einzuhalten:
 - Als Ersatz kommen nur offizielle Schiedsrichter von swiss unihockey in Frage.
 - Der Ersatz muss die Mindestanforderung für die zu leitenden Spiele erfüllen (siehe SRRW5 – „Qualifikationen und Bedingungen für die Spielleitung“).
 - Der Ersatz muss neutral sein (siehe SRR Art. 8.1 – Neutralität).
- Die Zuteilungsreihenfolge der zu leitenden Spiele muss beibehalten werden (siehe Weisung SRRW7 – „Einsatzbedingungen für Schiedsrichter“).
- Das schriftliche Einverständnis des Ersatzes zur Übernahme der Leitung der entsprechenden Spiele muss vorliegen.
- Das Einverständnis des Einsatzleiters zum Abtausch muss rechtzeitig eingeholt werden. Der Abtausch muss bis spätestens am Donnerstag vor dem Spieltag schriftlich (mittels offiziellem Formular) beantragt werden. Abtauschsanträge, die per Post eingereicht werden, müssen am Donnerstagmorgen vor dem Spieltag beim Leiter Einsatz eintreffen.
- Das vollständige Aufgebot muss an den Ersatz weitergegeben werden.

SRRW9 - Backup-Schiedsrichter

Weisung Backup-Schiedsrichter

Weisung „Backup-Schiedsrichter“ vom 01.05.2011

Ersetzt

Diese Weisung tritt am 01.09.2014 in Kraft und behält bis auf Widerruf ihre vollständige Gültigkeit.

Gültigkeit

Diese Weisung muss bei allen offiziellen Spielen von swiss unihockey angewendet werden.

Anwendung

Inhalt

Diese Weisung ergänzt Art. 1.6 des Schiedsrichterreglements (SRR). Sie definiert den Begriff Backup-Schiedsrichter und regelt deren Pflichten, soweit diese von denen von ordentlichen Schiedsrichtern abweichen.

Allgemeines

Backup-Schiedsrichter sind Schiedsrichter, die nicht durch die zuständige Kommission von swiss unihockey zu Meisterschaftsspielen aufgeboten werden. Sofern durch das Schiedsrichterreglement oder diese Weisung nichts anderes bestimmt ist, gelten für Backup-Schiedsrichter dieselben Bedingungen und Pflichten wie für ordentliche Schiedsrichter.

Besondere Bestimmungen für Backup-Schiedsrichter

- Es können nur bisherige Schiedsrichter als Backup-Schiedsrichter angemeldet werden.
- Mindestqualifikation die zum Umsteigen als Backup-Schiedsrichter berechtigen: KF: R4 / GF: G4
- Jeder Verein kann in den Disziplinen Gross- und Kleinfeld beliebig viele Backup-Schiedsrichter anmelden.
- Backup-Schiedsrichter zählen nicht zum Kontingent.
- Backup-Schiedsrichter besuchen einen regulären Schiedsrichterkurs ihrer Stufe und werden bei bestandener Prüfung lizenziert.
- Backup-Schiedsrichter können nur die Qualifikationen G3 – G4 sowie R3 – R4 besitzen.

**Anmeldung und
Lizenzierung**

Einsatz und Aufgebot

- Backup-Schiedsrichter reichen kein Formular mit Verhinderungsdaten ein, erhalten keinen Einsatzplan und werden nicht durch die zuständige Kommission von swiss unihockey zur Leitung von Meisterschaftsspielen aufgeboten.
- Für Backup-Schiedsrichter besteht keine minimale Anzahl zu leistender Einsätze pro Spielperiode.
- Backup-Schiedsrichter können bei Bedarf Einsätze von Schiedsrichtern des eigenen Vereins übernehmen, unter Einhaltung von SRR Art. 10.6.2 und den folgenden Bedingungen:
 - Sie können nur Einsätze von Schiedsrichter des eigenen Vereins übernehmen
 - Die Übernahme des Einsatzes muss beim Leiter Einsatz schriftlich (E-Mail) beantragt werden
 - Der ursprünglich aufgebotene Schiedsrichter muss an Ende jeder Spielperiode genügend Einsätze haben, um zum Kontingent zu zählen (vgl. SRRW7 „Einsatzbedingungen für Schiedsrichter“)
- Sofern es seine Qualifikation zulässt, kann sich ein Backup-Schiedsrichter zusätzlich auf Spiele bewerben, die vom jeweiligen Einsatzleiter als unbesetzt publiziert wurden (bspw. über die swiss unihockey-Website). Über ein Aufgebot entscheidet der Einsatzleiter.
- Hat ein Backup-Schiedsrichter einen Einsatz übernommen, ist er an dieselben Pflichten gebunden, wie der ursprünglich dafür aufgebotene Schiedsrichter. Dazu zählen insbesondere die Kontroll- und Rapportierungspflichten, die Pflichten der Spielleitung sowie die Pflichten bezüglich Vorgehen bei Verhinderung. Es gelten insb. Art. 12.1 und 12.2 des SRR.

Rücktritt, Transfer und Dispensation

- Für Backup-Schiedsrichter gelten dieselben Bestimmungen bezüglich Rücktritt, Transfer und Dispensation wie für ordentliche Schiedsrichter.

SRRW10 - Eintrittsregelung Schiedsrichter

Weisung Eintrittsregelung Schiedsrichter

Gültigkeit	Diese Weisung tritt ab Saison 2011/2012 in Kraft und behält bis auf Widerruf ihre vollständige Gültigkeit.
Anwendung	Diese Weisung findet (gemäss Beschrieb / Einschränkung) bei allen offiziellen Meisterschafts- und Cupspielen der Nationalliga Anwendung.

Allgemeine Regelung für Schiedsrichter

Berechtigung	1 Schiedsrichter mit gültiger Lizenz sind bei entsprechender Platzverfügbarkeit zu freiem Eintritt zu sämtlichen Meisterschaftsspielen der Regular Saison (Qualifikationsrunde - ohne Playoffs und Cup) berechtigt.
Platzierung	1 Die Platzierung (Steh- oder Sitzplatz) bestimmt der Veranstalter
Reservation und Ticketübergabe	1 Es besteht keine Möglichkeit für Schiedsrichter, Tickets im Voraus zu reservieren. Schiedsrichter beziehen ihre Platzkarte direkt an der Kasse beim Veranstalter. Der Veranstalter hat bei vermutlich ausverkauften Spielen das Recht, zahlenden Zuschauern Vorrang einzuräumen und Schiedsrichter erst dann den Zugang zur Halle zu ermöglichen, wenn der reguläre Verkauf bei Spielbeginn abgeschlossen ist und noch Plätze verfügbar sind.
Ausweis	1 Schiedsrichter weisen sich an der Kasse mit der gültigen Schiedsrichterlizenz sowie einem amtlichen Ausweis aus. 2 Der Veranstalter ist gehalten, die Identität der Schiedsrichter sorgfältig zu überprüfen.
Entzug der Eintrittsberechtigung	1 Die Schiedsrichterkommission kann ohne Nennung von Gründen Schiedsrichtern temporär oder endgültig die Eintrittsberechtigung entziehen.

Nationalliga-Schiedsrichter

Qualifikationsstufen	Die Gruppe der Nationalligaschiedsrichter umfasst die Qualifikationen G1. Die Schiedsrichterqualifikation ist auf der Schiedsrichterlizenz ersichtlich.
Berechtigung	Die Nationalliga-Schiedsrichter sind bei entsprechender rechtzeitiger Voranmeldung zu freiem Eintritt zu sämtlichen Meisterschafts- und Cupspielen, inklusive Playoffs berechtigt. Ausgenommen bleibt der Cupfinal.
Platzierung	Die Nationalliga-Schiedsrichter haben Anrecht auf einen Sitzplatz, sofern zum Zeitpunkt der ordentlichen erfolgten Reservation ein solcher vorrätig ist.

Reservation	1 Die Nationalliga-Schiedsrichter ordern ihre Tickets per Mail (nationalliga@swissunihockey.ch) bei der Geschäftsstelle von swiss unihockey. 2 Bestellungen, welche später als Mittwoch für Wochenendspiele (Freitag-Sonntag) bzw. Montag, 12.00 Uhr für ein Wochentagspiel erfolgen, verlieren ihren Anspruch auf Behandlung. Die Schiedsrichter können, vorbehältlich Verfügbarkeit, für eine Begleitperson ein zusätzliches Ticket reservieren, für welches der Veranstalter den regulären Eintrittspreis berechnen kann. 3 Die Reservation von Tickets für Nationalliga-Schiedsrichter erfolgt zentral durch die Geschäftsstelle von swiss unihockey.
Ticketübergabe Ausweis	1 Die Nationalliga-Schiedsrichter beziehen ihr Ticket an der Kasse gegen Vorweisen ihrer Schiedsrichterlizenz und eines amtlichen Ausweises. 2 Der Veranstalter ist gehalten, die Identität der Schiedsrichter sorgfältig zu überprüfen.
Bemerkungen	Andere Ticketing-Agreements zwischen den Abteilungen und swiss unihockey (bspw. für Funktionäre und Sponsoren) sind von dieser Vereinbarung nicht betroffen.

Regionalliga Eliteschiedsrichter

Qualifikationsstufen	Die Gruppe der regionalen Eliteschiedsrichter umfasst die Qualifikationen G2 und R1. Die Schiedsrichterqualifikation ist auf der Schiedsrichterlizenz ersichtlich.
Berechtigung	Die regionalen Elite-Schiedsrichter sind bei entsprechender rechtzeitiger Voranmeldung zu freiem Eintritt zu sämtlichen Meisterschaftsspielen mit Ausnahme von Playoff-Spielen mit Beteiligung von Mannschaften der Nationalliga sowie Cupspielen berechtigt.
Platzierung	Die regionalen Eliteschiedsrichter haben Anrecht auf einen Sitzplatz, sofern zum Zeitpunkt der ordentlichen erfolgten Reservation ein solcher vorrätig ist.
Reservation	Die regionalen Eliteschiedsrichter ordern ihre Tickets per Mail (nationalliga@swissunihockey.ch) bei der Geschäftsstelle von swiss unihockey. Bestellungen, welche später als Mittwoch für Wochenendspiele (Freitag-Sonntag) bzw. Montag, 12.00 Uhr für ein Wochentagspiel erfolgen, verlieren ihren Anspruch auf Behandlung. Die Schiedsrichter können, vorbehältlich Verfügbarkeit, für eine Begleitperson ein zusätzliches Ticket reservieren, für welches der Veranstalter den regulären Eintrittspreis berechnen kann. Die Reservation von Tickets für regionalen Eliteschiedsrichter erfolgt zentral durch die Geschäftsstelle von swiss unihockey.
Ticketübergabe Ausweis	Die regionalen Eliteschiedsrichter beziehen ihr Ticket an der Kasse gegen Vorweisen ihrer Schiedsrichterlizenz und eines amtlichen Ausweises. Der Veranstalter ist gehalten, die Identität der Schiedsrichter sorgfältig zu überprüfen.
Bemerkungen	Andere Ticketing-Agreements zwischen den Abteilungen und swiss unihockey (bspw. für Funktionäre und Sponsoren) sind von dieser Vereinbarung nicht betroffen.